

Diese Einrichtungen im Landkreis Schwandorf verpflichten sich zur Umsetzung dieses Leitbildes:

1. Seniorenheim St. Elisabeth, 92436 Bruck i. d. OPf.
2. BRK-Senioren Wohn- u. Pflegeheim, 93133 Burglengenfeld
3. Seniorenresidenz „Naabtalpark“, 93133 Burglengenfeld
4. PHÖNIX-Seniorenzentrum Evergreen Maxhütte GmbH, 93142 Maxhütte-Haidhof
5. BRK-Senioren- Wohn- und Pflegeheim Arche Noah, 92507 Nabburg
6. Haus St. Johannes des Landkreises Schwandorf gGmbH, 92507 Nabburg
7. Refugium Seniorenheim, 92431 Neunburg vorm Wald
8. „Marienheim“ Seniorenwohn- u. Pflegeheim, 92431 Neunburg vorm Wald
9. Compassio Seniorendomizil „Haus Valentin“, 93149 Nittenau
10. Passauer Wolf Senioren-Zentrum Nittenau, 93149 Nittenau
11. Alten- u. Pflegeheim Oberviechtach GmbH, 92526 Oberviechtach
12. Alten- u. Pflegeheim „St.-Johannis-Stift“, 92536 Pfreimd
13. Caritas Alten- und Pflegeheim Marienheim, 92421 Schwandorf
14. Elisabethenheim der Bürgerspitalstiftung Schwandorf, 92421 Schwandorf
15. Naab Residenz Pflegeheim GmbH, 92421 Schwandorf
16. SeniVita Sozial gGmbH Seniorenhaus Am Miesberg, 92521 Schwarzenfeld
17. Margarethenhof-Haus Wackersdorf, 92442 Wackersdorf
18. Seniorenpflegeheim „Am Sand“, 92533 Wernberg-Köblitz
19. Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co.KG, Intapsy - Haus Maxhütte, 93142 Maxhütte-Haidhof
20. Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co.KG, Pflegeheim Jägerhof, 92539 Schönsee

## Leitbild

### **„Verantwortungsvoller Umgang mit Freiheit entziehenden Maßnahmen“ der stationären Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Schwandorf**

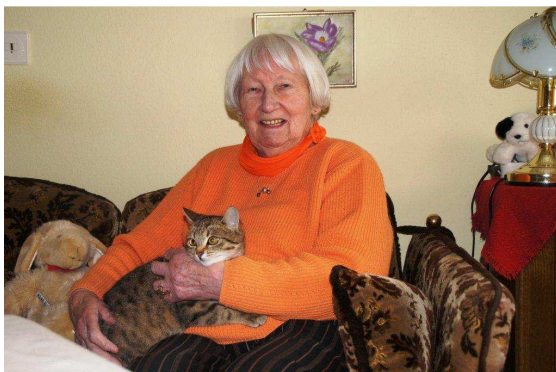


Dieses Leitbild wurde von der Arbeitsgruppe „Freiheit entziehende Maßnahmen (FEM)“ des Arbeitskreises Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Schwandorf gemeinsam mit der FQA- Heimaufsicht des Landratsamtes Schwandorf erarbeitet, und soll für alle unterzeichnenden Einrichtungen im Landkreis Schwandorf bindend sein.

Die Anwendung von Freiheit entziehenden oder einschränkenden Maßnahmen bedeutet für den Betroffenen einen erheblichen Eingriff in seine Selbstbestimmung und Selbstständigkeit. Sich frei bewegen zu können ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal in unseren Einrichtungen. Der verantwortungsvolle Umgang mit Freiheit entziehenden Maßnahmen liegt in der Verantwortung aller Beteiligten.

Zur Vermeidung von Fixierungsmaßnahmen ist Einfallsreichtum gefragt, da nicht alle Menschen gleich sind und deshalb unterschiedliche Reaktionsmuster zeigen.

Durch individuellen Einsatz von Alternativen unter Berücksichtigung der jeweiligen Biografie und der Ressourcen können oftmals Freiheit entziehende Maßnahmen vermieden werden.



Die unterzeichnenden Einrichtungen und Träger verpflichten sich, zum Wohle der betroffenen Bewohner die nachfolgenden Leitgedanken umzusetzen:

1. Die Würde des Menschen und die Erhaltung seiner Lebensqualität soll Mittelpunkt unseres Handelns sein. Seine individuelle Freiheit wollen wir achten und fördern.
2. Die Prüfung von Alternativen, die Förderung der Selbstständigkeit und vorhandener Ressourcen sind für uns verpflichtend.
3. Freiheit entziehende Maßnahmen sind immer das letzte Mittel der Wahl. Wir wenden diese nur bei akuter Selbstgefährdung an.
4. Wir binden alle beteiligten Personen, insbesondere den Betroffenen, seine Angehörigen, Betreuer oder Bevollmächtigte sowie den Hausarzt in den Entscheidungsprozess ein.
5. Die genaue Prüfung der Notwendigkeit vor jeder Anwendung von Freiheit entziehenden Maßnahmen sowie die regelmäßige Prüfung der Beschlüsse ist für uns verpflichtend.
6. Die Träger verpflichten sich zur Vermeidung von Freiheit entziehenden Maßnahmen individuelle Hilfsmittel anzuwenden.
7. Die fachliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung von Alternativstrategien zur Reduzierung und Vermeidung von FEM wollen wir durch Fortbildungen und Informationsveranstaltungen sichern.